

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die entgeltliche Einreichung zur Publikation im Bundesanzeiger

## **WICHTIG!**

Zum Bundesanzeiger sind mit Inkrafttreten des DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) zum 01.08.2022 nur noch Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend vor dem 01.01.2022 einzureichen.

Nur für diese Unterlagen ist der Bundesanzeiger das richtige Offenlegungsmedium.

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 sind an das Unternehmensregister zu übermitteln.

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 müssen gemäß DiRUG zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt werden. Sollten diese Unterlagen beim Bundesanzeiger eingereicht werden, behält sich der Betreiber des Bundesanzeigers (im Folgenden auch: Verlag) vor, die Annahme abzulehnen.

Der Verlag weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Einreichung im Bundesanzeiger keine Offenlegung im Unternehmensregister bewirkt werden kann. Ab dem genannten Geschäftsjahreszeitraum erfüllt die Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten im Bundesanzeiger daher nicht die gesetzlichen Offenlegungsanforderungen. Der Offenlegungspflichtige ist als säumig anzusehen und von der registerführenden Stelle des Unternehmensregisters gem. § 329 Abs. 4 HGB an das Bundesamt für Justiz zu melden.

Daten, die für eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgesehen sind, müssen dem korrekten Bereich und - soweit vorhanden - der korrekten Veröffentlichungsart zugeordnet werden. Der Verlag behält sich das Recht vor, Falschzuordnungen, insbesondere für den Bereich „Rechnungslegung/Finanzberichte“, kostenpflichtig zu korrigieren.

Für übermittelte Daten, Datenträger und Unterlagen, die nicht zur Publikation bestimmt sind oder nicht den Einreichungsformaten entsprechen, besteht weder eine Rücksende- noch eine Aufbewahrungspflicht. Publikationsaufträge, deren Inhalte gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht ausgeführt.

## **1. Einreichungsformate**

### **a) Elektronische Datenformate (MS-Word, RTF, XML/XBRL)**

Die Daten müssen per Internet über [www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de) übermittelt werden.

Als elektronische Datenformate werden MS-Word-Dokumente ab Microsoft Office 2000 (Version 9), RTF-Dokumente, sowie auf Basis der nach Vorgaben des Bundesanzeiger Verlages bereitgestellten DTD und XSD oder des vom Bundesanzeiger Verlag bereitgestellten Webformulars erstellte XML/XBRL-Daten („XML/XBRL-Format“) angenommen.

Bei den Veröffentlichungen „Jahresberichte“, „Halbjahresberichte“ und „Auflösungs-/Übertragungsberichte“ im Bereich „Kapitalmarkt“ und den Veröffentlichungen „Jahresabschlüsse“, „Zahlungsberichte“ und „Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305b SGB V“ im Bereich „Rechnungslegung/Finanzberichte“ werden auch MS-Excel-Dokumente ab Microsoft Office 2000 (Version 9) angenommen.

PDF-Dokumente werden im Bereich „Rechnungslegung/Finanzberichte“ für „Jahresabschlüsse“, „Jahres-, Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte“, „Zahlungsberichte“ sowie „Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305b SGB V“ akzeptiert.

Als Grafiken werden ausschließlich Firmenembleme oder Informationsgrafiken, wie z. B. Schaubilder, Abbildungen angenommen, die den Veröffentlichungsinhalt illustrieren.

Die übermittelten Datenformate müssen insbesondere die nachfolgenden technischen Anforderungen erfüllen:

**aa) bei MS-Word; MS-Excel; RTF**

Elektronische Dokumente müssen lesbar, eindeutig aufgebaut und gegliedert sowie unter Verwendung der jeweiligen Office-Funktionen erstellt sein. Übermittelte Dateien dürfen ausschließlich Inhalte, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, enthalten.

- Gescannte Dokumente werden bei der Bearbeitung und beim Publikationsentgelt wie Papiermanuskripte (siehe auch Punkte 1b) und 5c)) behandelt.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Fließtexte sind mit den jeweiligen Textfunktionen zu erstellen.
- Tabellen sind mit der Tabellenfunktion zu erstellen. Es ist die jeweilige Office-Tabellenfunktion zu benutzen. Horizontale und vertikale Zuordnungen müssen eindeutig sein. Auf verbundene Zellen soll verzichtet werden. Bei Bilanzen sollten Aktiva und Passiva untereinander stehend angeordnet werden.

Die übermittelten Dokumente dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Integrierte Textfelder
- Aktive Inhalte, wie z. B. Makros, dynamische Felder, Verknüpfungen, Formeln, u. a.
- Versteckte oder in der Office-Ansicht nicht sichtbare Inhalte, wie z. B. weitere Dokumente oder Datenblätter, zusammengeschobene Spalten und Zeilen in Tabellen, u. ä.
- Schreib-, Dokumenten- oder Passwortschutz in jeder Art und Weise
- Mehrspaltige Word- und RTF-Dokumente („Kolumnen“)
- Dokumente im Änderungsmodus oder mit offenen Änderungen
- Inhalte in den Kopf- und/oder Fußzeilen
- Tabellen, die mit Tabulatoren oder mit Leerzeichen erstellt wurden
- Tabellen mit sehr komplexen Fließtexten.

**bb) bei Grafiken und Objekten (bei MS-Word-, RTF- und MS-Excel-Dokumenten, XML/XBRL und PDF)**

Als Grafiken werden grundsätzlich die unter 1a) beschriebenen Inhalte zur Veröffentlichung angenommen.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Grafiken/Objekte müssen im Veröffentlichungstext eingebettet sein (MS-Word-, RTF-, MS-Excel- und PDF-Dokumente) bzw. als separate Dateien mit XML/XBRL-Dokumenten zusammen in einem Auftrag übermittelt werden. In vom Bundesanzeiger Verlag bereitgestellten Webformularen kann – soweit dieses Angebot zur Verfügung steht – ein Firmenemblem als Grafik-Datei zusammen mit dem Auftrag übermittelt werden.
- Grafiken sind als gif-, jpeg oder png-Datei zu liefern
- Grafiken müssen in schwarz-weiß oder Farbe im Farbraum RGB geliefert werden
- Grafiken, die für die Bildschirmdarstellung optimiert sind
- Grafiken mit den maximalen Abmessungen: Pixel: 599 Breite x 549 Höhe

Grafiken dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Grafiken dürfen nicht ausschließlich Text enthalten, der als Ersatz für den Veröffentlichungstext zu werten ist.

**cc) bei PDF-Dokumenten**

PDF-Dokumente müssen eindeutig les-, kopier- und druckbar sein. Das PDF-Dokument muss den gesamten zur Veröffentlichung vorgesehenen Text enthalten. Das PDF-Dokument kann nicht mit anderen Datenformaten kombiniert als elektronischer Auftrag übermittelt werden.

- Gescannte Dokumente werden bei der Bearbeitung und beim Publikationsentgelt wie Papiermanuskripte behandelt.

Folgende Voraussetzungen gelten:

- Sicherheitsoptionen sind zu deaktivieren
- Dokumente sind nicht zu verschlüsseln
- JavaScript ist nicht zulässig
- Formulare sind nicht zulässig
- Das Dokument muss auf DIN A4 Hoch- oder Querformat druckbar sein und die nachfolgenden Maße berücksichtigen:

Maximale Höhe:	297 mm
Minimale Höhe:	279,4 mm
Maximale Breite:	216 mm
Minimale Breite:	210 mm
- Dokumente sind auf die maximale Größe von 25 MB zu begrenzen.  
Bei Übermittlung von mehreren PDF-Dateien liegt die maximal zulässige Gesamtgröße bei 100 MB pro Auftrag.

#### **dd) Einheitliches elektronisches Datenformat (XHTML/iXBRL)**

Für Veröffentlichungen von Kapitalgesellschaften, die als Inlandsemittent Wertpapiere im einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des „Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF)“ begeben, gelten die folgenden Standards.

Hierbei sind die Vorgaben des Bundesanzeiger Verlags sowie die o. g. technischen Regulierungsstandards der o. g. Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 einzuhalten.

Übermittelte Dateien dürfen ausschließlich Inhalte, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, enthalten. Angelieferte Dateien sind auf die maximale Gesamtgröße von 100 MB zu begrenzen.

Bei der Anlieferung müssen:

- alle im XHTML referenzierten Objekte ebenfalls mit übermittelt werden,
- alle übermittelten Grafikdateien mindestens einmal in einer ebenfalls mit übermittelten XHTML-Datei referenziert werden,
- PDF-Dateien, die Anlagen enthalten, im PDF/A-3-Standard übermittelt werden.

Die übermittelten Dokumente dürfen Folgendes nicht enthalten:

- nachladbare Inhalte (z. B. Frames, iFrames)
- Verlinkungen auf externe Quellen, Bilder oder Inhalte
- Aktive Inhalte (z. B. Javascript)
- Verschlüsselte Inhalte
- Kennwort-Schutz.

Als Grafiken werden ausschließlich Firmenembleme oder Informationsgrafiken, wie z. B. Schaubilder, Abbildungen angenommen, die den Veröffentlichungsinhalt illustrieren.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Grafiken/Objekte müssen in das XHTML-Dokument eingebettet sein oder als separate Dateien mit XHTML-/iXBRL-Dateien zusammen in einem Auftrag übermittelt werden.
- Grafiken sind als gif-, jpeg oder png-Datei zu liefern.
- Grafiken müssen in schwarz-weiß oder in Farbe im Farbraum RGB geliefert werden.
- Grafiken, die für die Bildschirmdarstellung optimiert sind.
- Grafiken mit den maximalen Abmessungen: Pixel: 599 Breite x 549 Höhe.

Grafiken dürfen Folgendes nicht enthalten:

- Grafiken dürfen nicht ausschließlich Text enthalten, der als Ersatz für den Veröffentlichungstext zu werten ist.

## **b) Papiermanuskripte**

Als Druckunterlagen für zu publizierende Texte werden nur druckreife, zweifelsfrei lesbare Schreibmaschinenmanuskripte oder fehlerfrei gedruckte Texte in DIN A4 oder DIN A3 anerkannt.

Grafiken nach 1a) müssen in schwarzweiß und als reproporeife Vorlage in Strich- oder Rasterform übersendet werden.

Im Bereich „Rechnungslegung/Finanzberichte“ werden keine Papiermanuskripte angenommen. Die Einreichung darf ausschließlich elektronisch, (siehe Punkt 1a), erfolgen.

Wegen der Notwendigkeit einer unverzüglichen Veröffentlichung können Papiermanuskripte für den Bereich „Wertpapiererwerb- und Übernahme“, für „Prospektfreie Zulassungen“ und „Inventarwerte“ sowie für „Bekanntmachungen von Hauptversammlungen“, die europaweit verbreitet werden sollen, nicht akzeptiert werden.

## **2. Darstellung und Gestaltungsformen**

Die übermittelten Daten und Unterlagen gelten für den Verlag als Originalmanuskript, das inhaltlich wie eingereicht publiziert wird. Alle Publikationen werden wegen der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in den beim Bundesanzeiger üblichen und einheitlichen Schrifttypen und Gestaltungsformen der einzelnen Bereiche und Rubriken im Internet publiziert. Eine Versendung von Korrekturabzügen erfolgt nicht.

## **3. Publikationsentgelte**

Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sind entgeltpflichtig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die über die Webseite „<https://www.bundesanzeiger.de>“ aufrufbar ist.

Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg an die bei Beauftragung angegebene E-Mail-Adresse.

## **4. Berichtigungen, Veränderungen, Löschungen von erfolgten Bekanntmachungen**

### **a) Berichtigungen**

Sollten trotz aller Sorgfalt Fehler bei der elektronischen Publikation durch den Verlag auftreten, werden diese auf Verlangen durch einen vom Verlag erstellten Berichtigungstext unentgeltlich bereinigt. Anspruch auf die vollständige Wiederholung einer Publikation oder auf einen Preisnachlass besteht nicht.

### **b) Veränderungen/Löschungen**

Publikationsaufträge können nach erfolgter Veröffentlichung – auch hinsichtlich einzelner Teile von Jahresabschlüssen – grundsätzlich weder widerrufen noch auf andere Weise ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden. Demzufolge sind auch Löschungen bzw. teilweise Löschungen grundsätzlich nicht möglich, auch nicht bei überobligatorischer Offenlegung.

## **5. Termine und Fristen**

### **a) Publikationszeiten**

Im Bundesanzeiger wird regelmäßig von montags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, publiziert. Die Publikation erfolgt hier in der Regel ab 15 Uhr, für „Prospektfreie Zulassungen“ ab 14 Uhr, im Bereich „Wertpapiererwerb und Übernahme“ und „Vermögensanlagen“ bei Nutzung der vom Bundesanzeiger Verlag bereitgestellten Webformulare zwischen 8 und 18 Uhr.

Abweichende Publikationszeiten, z. B. an Heiligabend und Silvester, werden im Internet bekannt gegeben.

Termine für umfangreichere Dokumente oder zeitkritische Publikationen können nach Absprache vereinbart werden.

### **b) Elektronische Datenformate (mit Ausnahme von PDF-Dokumenten)**

Für Dokumente bis zu 25 DIN A4-Seiten garantieren wir auf Wunsch, bei abgeschlossener Datenübermittlung bis 14 Uhr, eine Publikation bis spätestens am übernächsten Publikationstag. Bei den Veröffentlichungen „Jahresberichte“, „Halbjahresberichte“ und „Auflösungs-/Übertragungsberichte“ im Bereich „Kapitalmarkt“, bei Veröffentlichungen im Bereich „Rechnungslegung/Finanzberichte“ sowie für Publikationen im Bereich „Wertpapiererwerb- und Übernahme“ gelten andere Publikationsfristen. Diese können Sie den elektronischen Auftragsformularen sowie den Arbeitshilfen entnehmen.

### **c) Papiermanuskripte und PDF-Dokumente**

Für termingebundene Publikationen bis zu 3 maschinengeschriebenen Seiten DIN A4 müssen zwischen dem Eingang der Unterlagen und dem Publikationstermin 3 Arbeitstage (montags bis freitags) liegen, wobei der Manuskripteingang bis spätestens 12 Uhr erfolgt sein muss.

### **d) Stornierung**

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Publikation im Bundesanzeiger bis zu einer Stunde vor der vorgesehenen Veröffentlichung kostenpflichtig zu stornieren. Ausgenommen hiervon sind Daten, die über vom Bundesanzeiger Verlag bereitgestellte Webformulare im Bereich "Wertpapiererwerb und Übernahme" und „Vermögensanlagen“ übermittelt worden sind.

## **6. Unterlagen der Rechnungslegung nach den §§ 325 ff., 329 ff. HGB sowie anderen gesetzlichen Vorschriften**

### **WICHTIG!**

Zum Bundesanzeiger sind mit Inkrafttreten des DiRUG (Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie) zum 01.08.2022 nur noch Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für Geschäftsjahre beginnend vor dem 01.01.2022 einzureichen.

Nur für diese Unterlagen ist der Bundesanzeiger das richtige Offenlegungsmedium.

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 sind an das Unternehmensregister zu übermitteln.

Gemäß § 325 Abs. 1, 2a bis 4 HGB haben die gesetzlichen Vertreter die dort genannten Jahresabschlussunterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Der Betreiber des Bundesanzeigers hat die Unterlagen nach § 329 Abs. 1 bis 4 HGB auf Vollständigkeit und Fristgemäßheit zu prüfen. Die Rechnungslegungsunterlagen sind dann von dem gesetzlichen Vertreter gemäß § 325 Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen und vom Betreiber des Bundesanzeigers gemäß § 8 b Abs. 3 Nr. 1 HGB an das Unternehmensregister zu übermitteln.

Soweit es sich um Jahresabschlussunterlagen einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267a HGB handelt, können die gesetzlichen Vertreter ihre sich aus §§ 325 ff. HGB ergebenden Pflichten zur Offenlegung auch dadurch erfüllen, dass sie gemäß § 326 Abs. 2, § 8 b Abs. 3 Nr. 1 HGB die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung im Unternehmensregister beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und **einen Hinterlegungsauftrag** erteilen. Die Bilanz wird dann nach Prüfung gemäß § 329 Abs. 1 HGB vom Betreiber des Bundesanzeigers an das Unternehmensregister gemäß § 8b Abs. 3 Nr. 1 HGB übermittelt. Soweit kein Hinterlegungsauftrag erteilt wird, bleibt die allgemeine Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger unberührt und der Auftrag wird als Auftrag zur Veröffentlichung erteilt. Ein einmal erteilter Veröffentlichungsauftrag einer Kleinstkapitalgesellschaft für eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger kann nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger auch dann nicht mehr in einen Hinterlegungsauftrag nach § 326 Abs. 2 HGB geändert werden, wenn die Kleinstkapitalgesellschaft zur Hinterlegung berechtigt wäre. Die Ausübung der Option, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger von dem gesetzlich Wahlrecht nach § 326 Abs. 2 HGB nicht Gebrauch zu machen, ist endgültig.

Mit Einreichung der Unterlagen wird dem Betreiber des Bundesanzeigers der Auftrag zur Durchführung der Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang sowie zur Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen und Übermittlung an das Unternehmensregister erteilt. Soweit die Offenlegung von

Unterlagen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erfolgt, die auf § 325 HGB ganz oder teilweise verweisen, gilt das oben Gesagte entsprechend.

## **7. Haftung**

Der Verlag übernimmt für fehlerhaft übermittelte Publikationstexte keine Verantwortung. Im Falle nicht frist- und formgerechter Übermittlung der Publikationsunterlagen haftet der Verlag nicht. Im Übrigen ist die Haftung des Verlags auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Verlags. Insbesondere übernimmt der Verlag nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen durch das DiRUG keine Verantwortung für den Fall der Falscheinreichung im Bundesanzeiger für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021.

## **8. Besonderheiten**

Für die beim Bundesanzeiger zur „Hinterlegung“ eingereichten Abschlussunterlagen, die Publikation von "Investmentfondspreisen" im Bundesanzeiger sowie für Publikationen im „Klageregister“ und „Aktionärsforum“ gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen.

## **9. Maßgebliche Sprachversion**

Soweit Geschäftsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten des Verlags in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung des Verlags zu verstehen.

## **10. Deutsches Recht/Herausgeberschaft/Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Herausgeber des „Bundesanzeigers“ ist das Bundesministerium der Justiz mit Hauptsitz in Berlin.

Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner des Verlages um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin.

**Weitere ergänzende Informationen können Sie unter  
„[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)“ und  
„[www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de)“ finden.**

